

Eines Erbarn Rahts der Stadt Wismar Revidirte und augirte Bettel-Ordnung

Wißmar, 1667

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756624800>

Druck Freier  Zugang



2415 man /fn. Kuroz Jüugnu.

KL. 167.

Gediegenverwandten Frau Johanne. Gellert,
Gediegenverwandten Frau Professor!

Ein Leuarden Anführerpunkt, welche für: Mollgert:
den Leuarden Anführerpunkt, welche für: Mollgert:
bevorzugt mich zu den Gellert, ^{für: Mollgert:} ~~aber~~ auf das Auge:
Hessens Werk als Dankung für meine Dank
nicht verpassen würde, den ich für: Mollgert:
für die Mollgert und Anführerpunkt ^{für: Mollgert:} ~~aber~~ auf das Auge:
so sehr, ich meine Arbeit, welche so manig
mit dem Resten als mit den Gellert zu haben
haben, mich vornehmlich Dank für meine Dank
findet. Inwiefern ich mich nicht abspornen lassen
soll im Namen der Mollgert mich auf Dank
genügend und das Leuarden Anführerpunkt in die Welt
gebracht. Ich glaube nicht, daß gegenseitig sich im
Namen um so vollständig Dank und Dank für
Gediegenverwandten Gellert zu haben.

Wenn kürzlich aus dem liter. proscriptionen
den für die Mollgert, welche Dank und Dank,
sich ich zu haben.

Mit der vorzüglichen Gediegenverwandten
für Mollgert

Gediegenverwandten

Wismar, 29 Jul. 40.

L. C. H. Bunmeister

13
1
Eines

Erbaru Rahts

der Stadt Wismar

Revidirte und augirte

Bettel-Ordnung.



Wismar / Gedruckt im Jahr 1667.

W-167.1 <SON>

Prov. 22. v. 2.

Reiche und Arme müssen unterein-
ander seyn / der HERR hat sie alle ge-
macht.

Deut. 15. v. II.

Es werden allezeit Armen seyn im
Lande / darumb gebiete Ich dir / und sage:
Daß du deine Hand aufstuhst deinem
Bruder der bedrenget und arm ist in dei-
nem Lande.



Einnach befunden/ welcher gestalt einj Zetthero viel Müßiger und Muthwilliger Bettler/ in hiesiger Stadt sich betretten lassen/ und nicht allein hiesigen Bürgern und Einwohnern durch Täglichen anlauffen auf den Gassen/ und vor den Thüren/ viel Beschwer veruhrsachet/ sondern auch/ den rechten wahren und nottürfftigen Armen/ die nach dem Wohrte und ernstten Befehl Gottes/ versorget/ und nicht Hülf-loß gelassen werden solten/ die almosen entzogen und gleichsam abgestohlen; So hat E. Ehrbahr Rath solchem unheil vor zukommen zu mehr mahlen/ insonderheit unterm 18. Maij 1663. eine gewisse Bettel-Ordnung verfasst/ bey welcher es zwar annoch gelassen wird; Als aber bis daher befunden/ das die geschehene samblung in denen verordneten Klappen nicht zureichen wollen/ und in sonderheit nötig gewesen/ das gewisse Provisores, so woll zu Collectirung einer erklelichen Beysteuer/ vor die Frembden Armen/ als auch zu deren Aufscheil- und Berechnung verordnet werden möchten; So hat

Hat auch dießfals E. Erbahr Rath/vorgemelte
Ordnung desto besser zu observiren/mit Con-
sens und belicbung des Ausschusses Ehrlic-
bender Bürgerschaft/ nicht nur dieselbe au-
hero repetiren/ sondern auch/ was wegen
veranlaßter Collectirung für die Fremdben-
Armen / fúrters nötig befunden / anfügert
wollen.

1. Solcher gestalt betreffend Ersilich die
einheimischen Armen / weil dieselben guten-
theils in den Gast- und Armen Häusern/ auch
von den Almosen-Taffeln nottürftig ver-
sorget werden/ so sollen sie sich alles bettelns
euffern und enthalten/ bey verlust dessen /
was Ihnen sonst zu geordnet.

2. Damit auch zum Andern unter den ein-
heimischen / keiner der Almosen unwürdig-
genesse / so soll mit fleiß auff dieselben in-
quiriret werden/ da man dann befünde/ das
etliche unter Ihnen/ so sich Ihrer Hände ar-
beit / woll eruehren köndten/ oder sonst ein
verruchtes Gottloses Leben fúhreten/ sollen
sie zu empfangung der Almosen nicht mehr
verstattet werden.

3. Als

3. Als auch zum Dritten/ in den langen
Reigen eines Jeden Kirchspiels annoch et
nige Arme und Bresshaftige Leute gefunden
werden/ so zu gewissen Tagen/ Wochent
lich einmahl/ die Almosen vor den Thüren/
bitten/ so wird zwar diesen in beiseyn des
Pracher-Boygdis solches annoch verstatet/
zum übrigen aber/ soll ins gemein/ alles bet
teln gänzlich abgestellet und verbotten seyn/
und da sich/ auffer den sechbenahmbten ein
heimischen/ notturfftige und der Almosen wür
dige Leute/ befänden/ sollen dieselben entwe
der bey den Almosen-Taffeln und Armen Häu
sern/ oder auch auff andere weise also versor
get werden/ damit sie ferner beschwer nicht
verursachen mögen.

4. Gleich wie den zum Vierten zu denen
Gast und Armen Häusern / auch Almosen
Taffeln so für die einheimischen Armen veror
dnet/ gewisse Provisores erwahlet seyn/ also
sollen auch ins künfftige und von dato an/
für die herein kommende Frembde Armen/
allemahl 6. Provisores, und zwar in jedem
Kirchspiel einer auß den Bürgern/ der ander
auß den Aemptern verordnet werden.

5. Vnd damit zum Fünfften/ Diesen/ das fast beschwerliche Officium nicht zu ungelogen fallen möge/ sollen sie Jährlich von andern abgelöset werden/ und bey dem ablauff des Jahres/ gleich wie es bey den Armen beuteln herkommenß / ein jeder an seine stelle Zweyne andere/ Ehrliche und Gewissenhafte Bürger oder Amptleute ernennen/ darauff den E. Erbarhe Rath Zu diesem Officio Jemande hinwieder erwählen will.

6. Die antzo zum Almosen Ampt erwählte/ oder nochkünfftig kommende Provisores, sollen Quartahlsweise kurz vor oder nach den hohen Festen/nachdem es zuvor von den Ganteln öffentlich abgekündiget / mit einer verschlossenen Büchse / wovon die schlüssel in Ihrem gemeinen Kasten asserviret werden sollen/ und zwar ein jeder in seinem Kirchspiel/ Hauß bey Hauß herum gehen/ und vor die Frembden Armen eine Christliche Beyseur sammeln / bis ein jeder sein Kirchspiel vollend umbgekommen ; Vnd wann sie den tag übergesamblet/ gegen abend in des Verwaltenden Provisoris Hause erscheinen / die büchsen daselbst eröffnen / den gesambleten vorrath

vorrath zehlen/ und anzeichnen/ eingewisses
dem Verwaltendem Provisori einhendigen/
das übrige aber in dem gemeinen Kasten/ wor-
zu auch ein jeder einen absonderlichen Schlüs-
sel haben soll/ bey legen/ und biß es hinwie-
der außzulangen nöhtig/ aserviren.

7. Fürs Stebende soll unter jetz genambten
Provisoren, die Verwaltung solcher gestalt
umbgewechselt werden/ das bey denen in Ma-
rien Kirchspiel die Ersten Vier Monacht/ bey
denen in S. Nicolai die andern Viere/ und bey
denen zu S. Georgij die dritten Vier Monacht
die Verwaltung sey/ und wann bey ablegen-
der Verwaltung/ ein jeder seinen empfang und
aufgabe / gegen einander geschlossen / und
darauff die Gemeine Kasse/ sampt dem vor-
rath/ so einer erübriget/ an seinen mit Provi-
sorem geliefert haben wirdt/ soll Jährlich der
Oeconomus, eine kurze Rechnung hievon
abfassen / und dieselbe zur Nachricht beyge-
legt werden.

8. Damit denn die Almosen zum Achten
desto süßlicher außgetellet werden mögen/ so
sollen in jedem Kirchspiel gewisse bettel Her-
bergen seyn/ in welchen frembde und nothlei-
dende

Dende Leute/so eine Almosen zuerhalten hercin
kommen/ aufgenommen werden mögen/ auffser
diesen soll sich keiner unterwinden/ einigen/der
die Almosen zu suchen anhero gelanget/ auff zu
nehmen oder zu beherbergen/ würde jemande
darwieder handeln/ der soll toties quoties für
jede wieder diese Verordnung beherbergete
Person 1. Rht. straffe in diesen Armen Kas
sien zuerlegen schuldig seyn.

9. Die sich aber in erlaubeten herbergen
zu sammlung einer Almosen angefunten/ sol
ten lenger als eine Nacht darinnen nicht ge
duldet/ sondern also bald des andern Tages
durch den Pracher: Bongd an den Verwal
tenden Provisorem, verwiesen werden/ der/ nach
ein gezogener nachfrage/ auff sein Christliches
Gewissen/ und nach dem der bittende der Al
mosen würdig und bedürfftig/ dem nothleidenden
darzureichen/ dieser aber so bald darauf die
Stadt zu räumen schuldig seyn/ und bey ver
meidung gehörige Straffe keinmand fürters
beschwertlich fallen soll/ da bey den zu beobach
ten/ das infall/ einige Abgebrandte und ab
sonderlich recommendirte Leute (weillen sie
etwan durch Gefängnis und andern Unfalle
zu

zu großem Unglück gerathen/ oder vor eine ganze Gemeine samblen) sich einfinden. Das denenelben vom Provisore, ohn assignation unter der Stadt Secretarij Hand/ den herumblaußenden und vagirenden Studenten aber/ anderer gestalt nichts gerechit werden solle/ sie haben denn zuvor ein Gezeügniß vom Rectore dieser Schulen bey gebracht.

10. Vnd soll unter den Frembden Betlern/ dieser Unterscheid gehalten werden/ dafern man befünde/ das frische und junge Leute/ Handwercks Bursch und andere darunter/ so sollen dieselben zubetteln gar nicht verstatet werden/ auch des Armen Geldes nicht fehtig seyn/ da sie aber eine eusserste Noth anzögen/ und ohne einer Beysteuer nicht fürter kommen könten/ soll Ihnen von der Stadt vor billige Gebühr/ entweder auff dem Tieff Schiffe/ oder durch andere gelegenheit/ auff ehliche Tage Arbeit verschaffet werden.

11. Diejenigen Frembden aber/ welche durch Brandt/ Schiffbruch/ Krieg oder andere unglückliche Fälle von dem Ihtigen gekommen/ oder der wahren Religion halber vertrieben/ sollen mit einer Beysteuer/ wann sie genughafften Beweis vorerwehnter massen beygebracht/ versehen werden.

12. Sollen die Pracher, Bognchte täglich in den Gassen fleißig auffwarten/ und wo sie jemand vor den

B

Thüren

Thüren bettelnd finden/ denselber entweder zu dem
Verwaltenden Provisoren, eine Almosen zu empfangen/
und also darauff die Stadt zu räumen/ anweisen/
oder auch da sie befunden/ das es Junge frische Leute/
Männer/ Weiber/ Mägde oder Knechte wehren/ in-
sonderheit die kein glaubwürdiges Testimonium vor-
zulegen hetten/ sollen sie ihnen das betteln nicht ver-
statten/ sondern sie die Stadt zu räumen anweisen/
und ob einige dem Pracher-Bögten nicht gehorchen-
wolten/ so soll den Kohlmessern anbefohlen werden/ auff
anzelt des Pracher-Bogtds solche widerspenstige fest-
zunehmen/ und sollen alsdan dieselben/ der gebürnach
abgestraffet werden.

13. Es werden auch alle Bürger und Einwohner
hienit ersuchet und vermahnet/ das ob sich nichts wei-
niger einige Vaganten/ Handwercks-Bursch/ oder an-
dere Betler/ausser den langen Reigen/ vor Ihren Thü-
ren finden würden/ dehuenselben nichts zu zuehren/
sondern sie an den Provisorem der die Almosen für auß-
wertige Armen außtheilet/ anzuweisen.

14. Als auch befunden das öftters Frembde Bet-
ler/ darauffen vor den Thören auff den Bürger-und-
Krüg-Häusern sich auffgehalten/ und des tages in der
Stadt zu betteln finden lassen: So ist hienit unsern
Einwohnern obgerogter Bürge und Krüge ernstlich
verbot-

verbotten / dergleichen beherbergungen weiter vorzu-
nehmen / würde einer oder ander / hiewieder handlend /
betretten / so soll der oder dieselbe mit harter Straffe
angesehen werden.

Endlich will E. Ehrbahr Rath Ihre Einwoh-
ner und Bürger hienit ersuchet und erewlich ver-
mahnet haben / bey angeordneten Collectirungen sich je-
desmahl also miltebig zu bezeigen / damit gute Ord-
nung erhalten / die Armen notturstig versorget / und mit
einer Christlichen und ercklelichen Beysteuer aufge-
holffen werden mögen / damit man nicht / und in wie-
drigen Fal / an stat des Segens / den Zorn Gottes / und
die Straffe der Unbarmherzigkeit / über diese gute
Stadt reissen und erwecken möge.

Vhrkundtlich und damit diese Verordnung de-
sto besser zu eines jeden nöthiz und wissenschafft gelan-
gen möge / ist dieselbe nicht allein an hiesigem Raths-
hause öffentlich affigiret / sondern auch in öffentli-
chen Druck befördert ; Gegeben unter hiesigem Raths
Signet den 29. Octob. Anno 1667.

Pfalm 41.

Woll dem/ der sich des Dürfftigen
animbt/ den wirdt der HERR erretten
zur bösen zeit.

Der HERR wirdt Ihn bewahren /
und bey dem Leben erhalten/ und Ihn lassen
wolgehen auff Erden / und nicht geben
in seiner Feinde willen.

Der HERR wirdt Ihn erquickten
auff seinem Sieg-Bette.

3. März 1956

Pfalm 41.
Woll dem/ der sich de
animbt/ den wirdt der H^E
zur bösen zeit.

Der H^EXX wirdt Ih
und beym Leben erhalten/ un
wolgehen auff Erden/ und
in seiner E^rbillen.
wirdt I
tte.

